

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 21. Oktober 1999

3. Stück

38. Verlautbarung des Studienplans für den Universitätslehrgang "Lehrpersonen für Gesundheitsberufe" an der Universität Innsbruck

38. Verlautbarung des Studienplans für den Universitätslehrgang
"Lehrpersonen für Gesundheitsberufe" an der Universität Innsbruck

**Verlautbarung des Studienplans
für den Universitätslehrgang
"Lehrpersonen für Gesundheitsberufe" an der Universität Innsbruck**

Gem. § 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Universitäts-Studiengesetz - UniStg), BGBl. I Nr. 48/1997 in der geltenden Fassung,
wird folgender Studienplan verordnet.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
hat den Studienplan mit
GZ 52.308/111-I/D/2/99 vom 28. Juli 1999
nicht untersagt.

Zielsetzung

Ziel des Universitätslehrganges ist die Vermittlung von psychologischem, pädagogischem, unterrichtstheoretischem und unterrichtspraktischem, berufskundlichen und medizinischem Wissen und Können. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen auf gehobener Ebene für pädagogisch-didaktische Aufgaben im Gesundheitswesen ausgebildet werden.

Der Universitätslehrgang dauert vier Semester und umfaßt 80 Semesterstunden (SSt), wovon etwa 26 SSt auf praktische Übungen entfallen.

Die Ausbildung beinhaltet folgende Sachgebiete:

1. Psychologisch – pädagogisches Sachgebiet	60 SSt
2. Berufsspezifisches Sachgebiet	15 SSt
3. Medizinisches Sachgebiet	05 SSt

Seitens des Bundesministeriums für Gesundes, Soziales und Arbeit wurde in Aussicht gestellt, für den gegenständlichen Universitätslehrgang eine formelle Gleichstellung mit den verpflichtenden Sonderausbildungen gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 65 bzw. MTD-Gesetzes § 32 herbeizuführen.

Dauer und Gliederung

Der gesamte Universitätslehrgang zum Erwerb der Bezeichnung " Akademisch Lehrer für Gesundheitsberufe" bzw. Akademische Lehrerin für Gesundheitsberufe“ setzt den Erfolgreichen Besuch von zumindest 80% der Semesterstunden laut Studienplan voraus.

Der Lehrgang wird in etwa 14 Blöcke angeboten und ist in Modulform aufgebaut.

Zulassungsvoraussetzungen:

Zum Lehrgang können Personen zugelassen werden:

die eine Berufsqualifikation im Gesundheitswesen haben, und

den Nachweis einer mindestens 2-jährigen Berufspraxis nach dem Erhalt des Diploms erbringen, sowie

die Berechtigung zur Zulassung zu einem ordentlichen Studium an einer Universität oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können.

Die Lehrgangsleitung entscheidet über die endgültige Zulassung.

Anrechenbarkeit nach ECTS:

Gemäß § 23 Z 3 UniStG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (Europaen Credit Transfer System – ECTS) die einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

Kosten

Der Universitätslehrgang wird durch die Zahlung von Beiträgen der Teilnehmer finanziert. Dem Bund erwachsen hieraus keine Kosten.

Inkrafttreten

Gemäß § 25 UniStG hat das Fakultätskollegium die Verordnung gem. § 23 im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren. Die Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

STATUT DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES „LEHRPERSONEN FÜR GESUNDHEITSBERUFE“

1.

Der Universitätslehrgang „Lehrpersonen für Gesundheitsberufe“ im Sinne des § 23 bis 26 des UniStG ist eine Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung wird mit dem Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der Tiroler Landeskrankenanstalten Ges.m.b.H. eine Zusammenarbeit eingegangen.

2.

Ziel des Universitätslehrganges ist die Vermittlung von psychologischem, pädagogischem, unterrichtstheoretischem und unterrichtspraktischem, berufskundlichem und medizinischem Wissen und Können um so die Teilnehmer*) für Lehraufgaben im Gesundheitswesen zu befähigen. In diesem Sinne deckt der Universitätslehrgang die verpflichtende Ausbildung von Lehrpersonen für folgende Berufsgruppen ab:

Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal

Dipl. Medizinisch – Technisches Personal

Hebammen

Sonstige Lehrpersonen im Gesundheitswesen.

[*) „Teilnehmer“, „Lehrer“, „Bewerber“ u.a. sind geschlechtsneutral zu verstehen]

3.

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und umfaßt insgesamt 80 Semesterstunden (SSSt). Davon entfallen etwa 66 SSSt auf Lehrveranstaltungen und etwa 14 SSSt auf praktische Übungen. Studienjahr und Semestereinteilung gründen auf den Bestimmungen des UniStG.

4.

Zum Lehrgang können Personen zugelassen werden, die eine Berufsqualifikation im Gesundheitswesen haben und den Nachweis einer mindestens 2-jährigen Berufspraxis nach dem Erhalt des Diploms erbringen, sowie die Berechtigung zur Zulassung zu einem ordentlichen Studium an einer Universität oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die endgültige Zulassung.

5.

Der Studienplan des Universitätslehrganges umfaßt folgende Sachgebiete:

1	Psychologisch-Pädagogisches Sachgebiet	60 SSSt
1.1	Pädagogik, Psychologie und Sozialisation	12 SSSt
1.2	Unterrichtslehre und Lehrpraxis	25 SSSt
1.3	Kommunikation, Verhandlungsführung, Konfliktbewältigung	09 SSSt
1.4	Methodologie der Forschung, angewandte Forschung	14 SSSt
2	Berufsspezifisches Sachgebiet	15 SSSt
3	Medizinisches Sachgebiet	05 SSSt

6.

Studienplan – Module – SSt – ECTS

	Modul (Themengebiet)	SSt	ECTS
1.1.1	Entwicklung, Sozialisation und Erziehung	2	2
1.1.2	Lehren und Lernen (Pädagogische Psychologie)	2	2
1.1.3	Soziologie, Sozialpsychologie und Gruppendynamik	2	2
1.1.4	Psychologie der Persönlichkeit und Diagnostik	2	2
1.1.5	Theorie des Unterrichts	2	2
1.1.6	Theorie der Erziehung	2	2
1.2.1	Grund- und Sozialformen des Unterrichts	2	2
1.2.2	Medien im Unterricht	2	2
1.2.3	Unterrichtsplanung und Unterrichtsvorbereitung	2	2
1.2.4	Fachdidaktik der Ausbildung für Gesundheitsberufe	2	2
1.2.5	Hospitationen, Lehrübungen unter Anleitung und Betreuung auch außerhalb der eigenen Einrichtung	17	17
1.3.1	Gesprächsführung und Diskussionsleitung	2	2
1.3.2	Unterrichts- und Lernstörungen	2	2
1.3.3	Lehrerverhalten, Training, Beobachtung, Supervision	5	5
1.4.1	Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden	4	4
1.4.2	Anleitung zum Schreiben einer Abschlußarbeit	10	10
2.1	Rechtskunde	1	1
2.2	Entwicklungen im Gesundheitswesen	1	1
2.3	Planung, Dokumentation, Administration	2	2
2.4	An-Leiten von Schülern und Studenten	5	5
2.5	Professionalisierung und Professionalisierungsprozesse	2	2
2.6	Management der Ausbildung	2	2
2.7	Fachspezifische Seminare	2	2

	Modul (Themengebiet)	SSt	ECTS
3.1	Vorurteile in der Medizin	1	1
3.2	Medizin und Ethik	1	1
3.3	Wandel der Medizin, neue Verfahren	2	2
3.4	Gesundheitsprävention, Arbeitsmedizin und Hygiene	1	1

7.

Der Universitätslehrgang entspricht den verpflichtenden Anforderungen des GuKG § 65, HebG § 38, bzw. MTD-G § 32 für Lehrpersonen.

8.

Verantwortlicher Träger des Lehrganges ist die Medizinische Fakultät der Universität Innsbruck. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung wird mit dem Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der Tiroler Landeskrankenanstalten Ges.m.b.H. eine Zusammenarbeit eingegangen.

9.

Die Lehrgangsleitung setzt sich zusammen aus :

- zwei Vertretern der Medizinischen Fakultät
- einem psychologisch-pädagogischer Leiter
- zwei Vertretern des Ausbildungszentrums West für Gesundheitsberufe

Sie bestellt die Leiter der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges.

Alle fachlichen, organisatorischen und administrativen Angelegenheiten werden von der Lehrgangsleitung und dem Sekretariat des Universitätslehrganges, wahrgenommen.

10.

Der Lehrgang wird am Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der TILAK, im Tirolerhof Innsbruck-Igls abgehalten. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können auf Vorschlag des jeweiligen Leiters der Lehrveranstaltung und im Einvernehmen mit dem Lehrgangsleiter auch andere Räumlichkeiten bestimmt werden.

11.

Die Lehrveranstaltungen werden gemäß § 23 Abs. 2 UniStG in Modulform abgehalten. Nach Möglichkeit sind Zeiten festzulegen, an denen die Mehrzahl der HörerInnen die Veranstaltungen leicht besuchen können

12.

Die regelmäßige und vollständige Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden verpflichtend.

13.

Die Teilnehmer des Universitätslehrganges „Lehrpersonen für Gesundheitsberufe“ haben an der Universität Innsbruck zu inskribieren. Für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, die an einer inländischen Universität oder ihr gleichzuhaltenden Einrichtungen abgelegt worden sind, sind die Bestimmungen de §§ 23 und 59 UniStG anzuwenden.

14.

In jedem Semester sind gemäß den Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes 1972 Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren zu entrichten, dessen Höhe vom zuständigen Kollegialorgan festzusetzen ist.

15.

Der Universitätslehrgang wird durch die Beurteilung der Lehrveranstaltungen, durch eine Abschlußarbeit und durch eine kommissionelle mündliche Prüfung am Ende abgeschlossen.

Über die Lehrveranstaltungen der genannten Fachbereiche sind Einzelprüfungen vor den Leitern der Lehrveranstaltungen abzulegen. Über die Einzelprüfungen sind Zeugnisse auszustellen. Als Abschluß von verbindlichen Übungen, Seminaren, Praktika und Arbeitsgemeinschaften gilt die positive Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder/und der schriftlichen Arbeit.

16.

Das Thema der vom Studierenden zu wählenden Abschlußarbeit, speziell oder umfassend angelegt, kann bereits gegen Ende des ersten Semesters vom Vortragenden des entsprechenden Fachgebietes im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung vergeben werden. Die Beurteilung der Prüfungsarbeit ist vom Prüfer des entsprechenden Fachgebietes zu begutachten.

17.

Für die Beurteilung der Leistungen und das Wiederholen von Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 58 UniStG sinngemäß.

18.

Den AbsolventenInnen ist nach Erfüllung aller Voraussetzungen ein Gesamtzeugnis auszufolgen, in dem alle belegten Lehrveranstaltungen, der Erfolg der abgelegten Prüfungen sowie das Thema und die Beurteilung der Abschlußarbeit und der mündlichen kommissionellen Prüfung angeführt sind.

19.

An die Absolventen dieses Universitätslehrganges wird die Bezeichnung „Akademischer Lehrer für -Gesundheitsberufe“ bzw. „Akademische Lehrerin für Gesundheitsberufe“ verliehen.

20.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG in der geltenden Fassung.

PRÜFUNGSORDNUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES

Die Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Anwesenheit und die Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 80% der Einheiten.

Wird die geforderte Teilnahme unterschritten, müssen die Versäumnisse nachgeholt werden. Das Ausmaß und die Durchführung werden durch die Leitung festgelegt.

PRÜFUNGSFÄCHER

Der Universitätslehrgang wird durch die Beurteilung der Lehrveranstaltungen und durch eine kommissionelle mündliche Prüfung am Ende abgeschlossen. Über die Lehrveranstaltungen der genannten Fachbereiche mit mehr als 16 Unterrichtseinheiten sind Einzelprüfungen vor den LeiterInnen der LV abzulegen. Über die Einzelprüfungen sind Zeugnisse auszustellen.

Als Abschluß von Übungen, Seminaren, Praktika und Arbeitsgemeinschaften gilt die positive Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder/und der schriftlichen Arbeit.

Für die Beurteilung der Leistungen und das Wiederholen von Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 58 des UniStG sinngemäß.

Die Prüfungen sind nach Festsetzung durch den Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Lehrgangsführung schriftlich oder mündlich, die kommissionelle Prüfung mündlich abzulegen.

Die Prüfungen sind in der Regel am Ende der Lehrveranstaltung bzw. des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen besucht worden sind, abzulegen, spätestens jedoch zum Ende des letzten Semester des Lehrgangsjahres. Die Festsetzung der Prüfungstermine und die Reihenfolge der Prüfungen sind von der Lehrgangsführung zu bestimmen.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus den psychologisch-pädagogischen Leiter als Vorsitzender, sowie jeweils mindestens einem Vertreter der Medizinischen Fakultät und aus dem Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe.

Abschlußbezeichnung

Das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 26 Z 3 UniStG an Absolventen und Absolventinnen des von der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe Tiroler Landeskrankenanstalten Ges.m.b.H., durchgeführten Universitätslehrganges „Lehrpersonen für Gesundheitsberufe“ nach erfolgreicher Ablegung der im Studienplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Bezeichnung

„Akademisch Lehrer für Gesundheitsberufe“ bzw.

„Akademische Lehrerin für Gesundheitsberufe“

zu verleihen.

Lehrgangsbudget

Ausgaben:

Honorar Vortragende:	ATS	980.000
Honorar Leitung:	ATS	220.000
Kosten Lehrgangssekretariat:	ATS	200.000
Prüfungskosten:	ATS	80.000
Reisekosten und Spesen:	ATS	80.000
Raummiete:	ATS	70.000
Druck- und Kopierkosten:	ATS	40.000
Telefon- und Postgebühr:	ATS	10.000
Diverses:	ATS	70.000
Reserve:	ATS	50.000
Summe der Ausgaben:	ATS	1.800.000

Einnahmen:

Lehrgangs und Prüfungsgebühren: 20 x ATS 90.000, ATS 1.800.000

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer!!

O.Univ.-Prof. Dr. Georg Stöffler

Dekan
